

# Familienrecht

## Einheit 3: Güterrecht

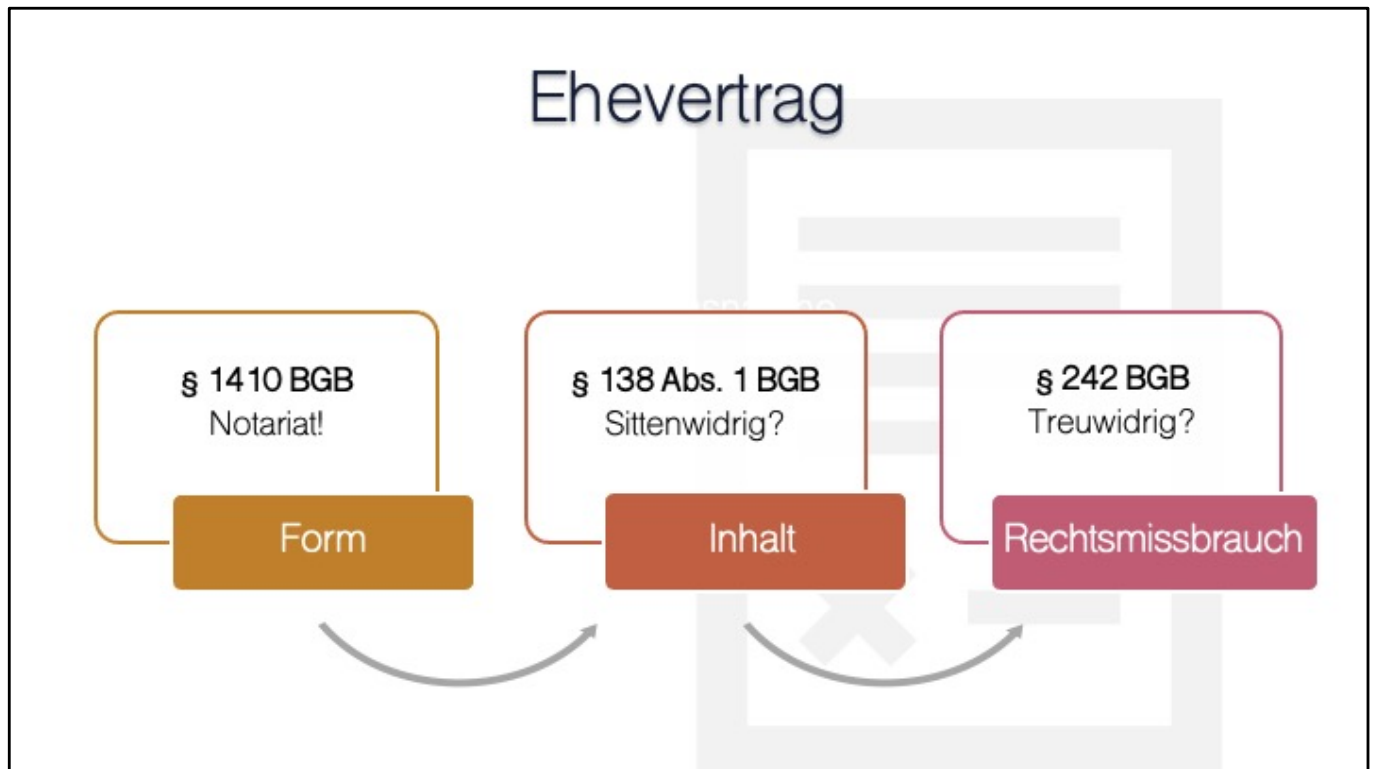


- Früher große Bedeutung der Gütergemeinschaft:
  - Bis zum Inkrafttreten des BGB war die (strenge) Gütergemeinschaft in vielen Teilen Mitteleuropas sehr üblich, teilweise sogar gesetzlicher Güterstand
  - Das BGB drängte die Gütergemeinschaft zurück zu einem Wahlgüterstand
  - Sonderform Errungenschaftsgemeinschaft bis 1958 in §§ 1519–1548 BGB sowie bis 1990 in § 13 FamGB der DDR
  - Als letztes europäisches Land haben die Niederlande zum 1. Januar 2018 die Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand abgeschafft
- Kerncharakteristika der Gütergemeinschaft:
  - Vergemeinschaftung aller bestehenden und künftigen Güter zum Gesamtgut  
→ Gesamthandsgemeinschaft, § 1416 BGB
  - Getrennte Vermögensmassen bei Sondergut nach § 1417 BGB (persönliche Rechtsgüter, z.B. Wohnrechte, Nießbräuche etc.) und Vorbehaltsgut nach § 1418 BGB (Güter, die ausdrücklich nicht Gesamtgut werden sollen)
  - Nur wirksam bei **Vereinbarung in einem notariellen Ehevertrag**, §§ 1363 Abs. 1, 1408 Abs. 1, 1410, 1415 BGB
- Die Auseinandersetzung des Gesamtguts erfolgt nach den §§ 1474 ff. BGB:
  - Grundsätzlich wird das Vermögen auf beide Ehegatten hälftig verteilt, § 1476 BGB
  - Im Falle einer Scheidung erhält aber jeder die von ihm eingebrachten Werte, § 1478 BGB, was regelmäßig zu schwierigen Beweisfragen führt

## Gütertrennung



- Kerncharakteristika der Gütertrennung, vgl. § 1414 BGB:
  - Komplette getrennte Vermögen der Eheleute
  - Kein Ausgleich des Zugewinns am Ende des Güterstands
  - Nur wirksam bei **Vereinbarung in einem notariellen Ehevertrag**, §§ 1363 Abs. 1, 1408 Abs. 1, 1410 BGB
- Typischer Fall: Späte Eheschließung „auf Sicht“ ohne Aussicht auf Kinder
- Ehe und Scheidung haben keine güterrechtlichen Folgen
  - Der Versorgungsausgleich ist nicht Bestandteil des Güterrechts und wird daher auch bei Gütertrennung durchgeführt, sofern er nicht nach § 1408 Abs. 2 BGB ausgeschlossen wurde
  - Trotz Trennung der Vermögensmassen können die Eheleute wie beliebige andere Personen auch Miteigentum an Sachen nach §§ 1008–1011 BGB begründen
- Die Mitberechtigung und Mitverpflichtung nach § 1357 BGB gilt – schon aufgrund der Gesetzessystematik – auch im Falle der Gütertrennung!
- Wichtig ist § 1931 Abs. 4 BGB: Bei Gütertrennung und ein oder zwei Kindern erhält der Ehegatte einen erhöhten Erbteil
  - Aber: Während die Pflichtteilspauschale aus § 1371 Abs. 1 BGB nicht der Erbschaftsteuer unterliegt, ist der ggf. nach § 1931 Abs. 4 BGB erhöhte Erbteil des überlebenden Ehegatten in Gütertrennung voll steuerbar



- Typische Gegenstände von Eheverträgen:
  - Vereinbarung besonderer Güterstände, d.h. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft
  - Spezielle Regelungen für Familienunternehmen
  - Unterhalt
  - Versorgungsausgleich, § 1408 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 und 8 VersAusglG
- Eheverträge bedürfen gemäß § 1410 BGB der notariellen Form
- **Kernexamensproblem: Einseitige Benachteiligung eines Ehegatten**
  - Womöglich Sittenwidrigkeit des Ehevertrages nach § 138 Abs. 1 BGB oder Berufung auf den Vertrag rechtsmissbräuchlich entgegen § 242 BGB
  - Merksatz: Je näher am Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts, desto eher ist ein Rechtsverstoß anzunehmen
    - Flucht aus dem Zugewinnausgleich tendenziell wirksam, Verzicht auf Betreuungsunterhalt und Versorgungsausgleich tendenziell problematisch
  - Maßgeblich auch die Umstände des Vertragsschlusses, z.B. Drucksituationen wie eine Schwangerschaft
  - Beispiel für einen Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB: Ehevertrag zwischen deutschem Postbeamten und bosnischer Gebäudereinigerin ohne gesicherten Aufenthaltsstatus mit Gütertrennung und Ausschluss von Versorgungsausgleich und Unterhalt, BGH v. 17. Januar 2018, XII ZB 20/17 <https://openjur.de/u/2120411.html>

## Zugewinnngemeinschaft



- Kerncharakteristika der Zugewinnngemeinschaft:
  - Komplette getrennte Vermögen der Eheleute, Trennung auch des Zugewinns, § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB
  - Ausgleich des Zugewinns am Ende des Güterstands, §§ 1363 Abs. 2 S. 2, 1371 ff. BGB
- Typische Testfrage: Was ist mit dem **gemeinsamen Konto**?
  - Die Ehegatten sind Gesamtgläubiger nach § 428 BGB
  - Damit sind sie im Innenverhältnis im Zweifel zu gleichen Teilen berechtigt, § 430 BGB
- Modifikationen der Zugewinnngemeinschaft sind möglich, z.B.
  - Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Fall der Scheidung und/oder bei kurzer Ehe
  - Einigung auf den Wert des Anfangsvermögens
- Auch bei der Zugewinnngemeinschaft lohnt es sich, vor Eintritt in die Ehe darüber nachzudenken, wie man die Zukunft gemeinsam gestalten möchte

## Verfügungen über das Gesamtvermögen



- Bitte lesen Sie § 1365 Abs. 1 BGB!
  - Satz 1: Verpflichtungsgeschäft
  - Satz 2: Verfügungsgeschäft
- Was ist das „Vermögen im Ganzen“?
  - MM: Gesamtheorie: 100% des Vermögens erforderlich
  - hM: Einzeltheorie: Es genügen 90% des Vermögenswerts, ggf. auch als Summe des Werts einzelner Gegenstände
- Muss die Erwerberin wissen, dass es sich um das Vermögen im Ganzen handelt?
  - MM: Objektive Theorie: Mit Blick auf den Wortlaut der Vorschrift ist Kenntnis nicht erforderlich
  - hM: Erwerberin muss wissen, dass das Vermögen im Ganzen übertragen wird

## Verfügungen über Haushaltsgegenstände

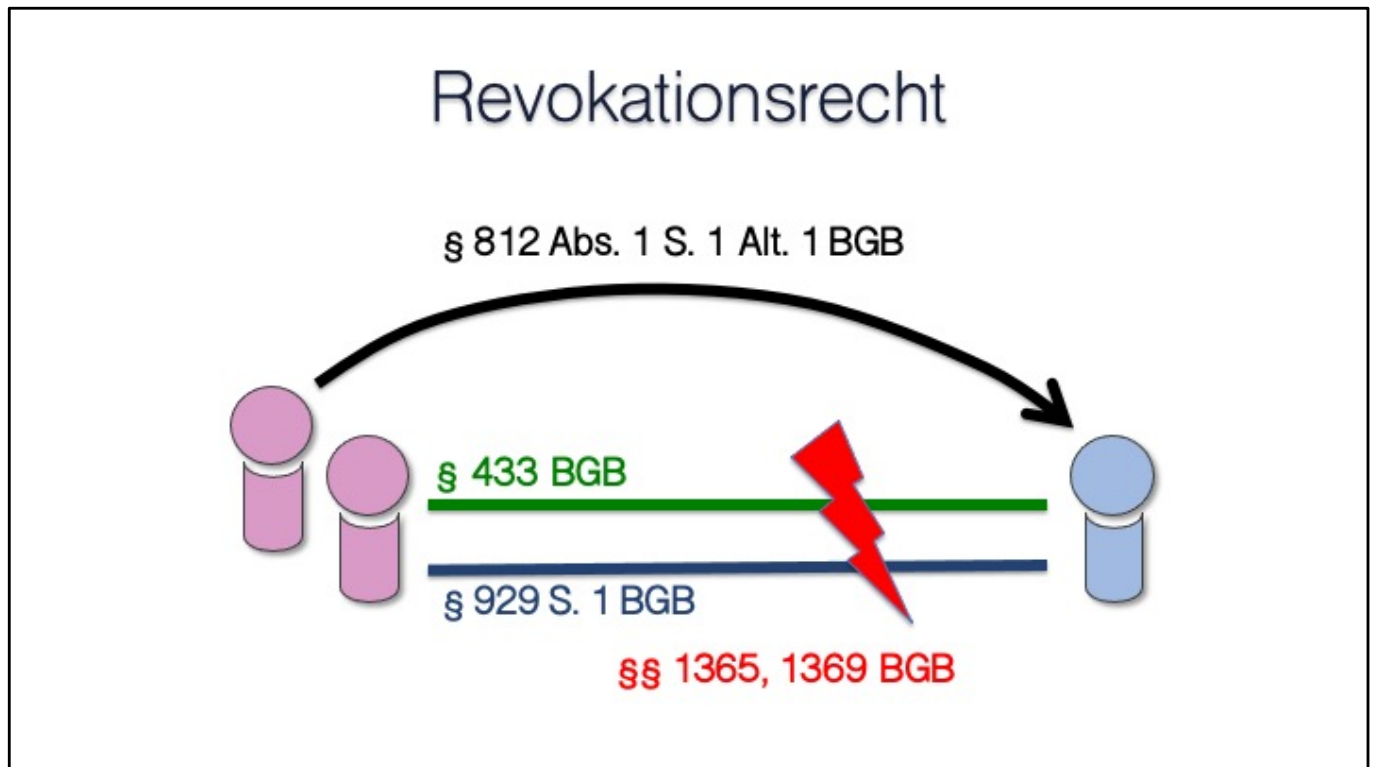
### Haushaltsgegenstände

- Küchentisch
- Essensvorräte
- Klavier
- Überwiegend familiär genutztes Auto
- Haustiere

### Keine Haushaltsgegenstände

- Persönliche Habe wie Schmuck, Kleidung oder Brille
- Fahrräder
- Haus oder Eigentumswohnung
- Gewährleistungsrechte an Haushaltsgegenständen

- Ein zweites Verpflichtungs- und Verfügungsverbot für Ehegatten in Zugewinnngemeinschaft findet sich in § 1369 BGB bzgl. **Haushaltsgegenständen**
- Zweck ist die Erhaltung der Lebensgrundlage für die Familie, daher können bei einem luxuriösen Lebensstil der Familie auch wertvolle Dinge Haushaltsgegenstände sein
- Haushaltsgegenstand = Bewegliche Sache, die überwiegend dem Familienleben dient
  - Beispiel: Motorjacht im Wert von 42.000 Euro, OLG Dresden v. 25. März 2003, 10 ARf 2/03, juris
- Nach hM keine analoge Anwendung des § 1369 BGB auf unberechtigte Verfügungen über das Eigentum des *anderen* Ehegatten → Schutz über §§ 932 ff. BGB



- § 1368 BGB statuiert ein sog. **Revokationsrecht** für den hintergangenen Ehegatten bei
  - Verfügungen über das Vermögen im Ganzen, § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB
  - Verfügungen über Haushaltsgegenstände, § 1369 Abs. 1 BGB
- Revokationsrecht = gesetzliche Verfahrensstandschaft
  - Der Ehegatte klagt aus fremdem Recht im eigenen Namen, d.h. der revozierende Ehegatte ist Partei im Prozess
  - Im Rahmen der Sachurteilsvoraussetzungen ist die Problematik bei der Prozessführungsbefugnis nach § 51 Abs. 1 ZPO anzusprechen
  - In der Begründetheit der Klage ist **nicht ein Anspruch des Klägers**, sondern ein Anspruch des anderen Ehegatten (der zuvor verfügt hat) gegen den Beklagten zu prüfen



